

Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus

Reihe Germanistische Linguistik



Herausgegeben von
Mechthild Habermann und Heiko Hausendorf

Wissenschaftlicher Beirat

Karin Donhauser (Berlin), Stephan Elspaß (Salzburg),
Helmuth Feilke (Gießen), Jürg Fleischer (Marburg),
Stephan Habscheid (Siegen), Rüdiger Harnisch (Passau)

322

Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus

Fallstudien zur Erschließung der frühneuzeitlichen
Schriftsprache

Herausgegeben von
Renata Szczepaniak, Lisa Dücker
und Stefan Hartmann

DE GRUYTER

Reihe Germanistische Linguistik

Begründet und fortgeführt von Helmut Henne, Horst Sitta und Herbert Ernst Wiegand

ISBN 978-3-11-067891-8

e-ISBN (PDF) 978-3-11-067964-9

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-067967-0

ISSN 0344-6778

Library of Congress Control Number: 2020936976

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Inhalt

Lisa Dücker, Stefan Hartmann & Renata Szczepaniak

Einleitung: Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus — 1

Rita Voltmer

Die Entzifferung der Gattung „Hexenprozessakte“ – Anmerkungen aus historischer Perspektive — 13

Javier Caro Reina & Eric Engel

Worttrennung am Zeilenende in frühneuzeitlichen Hexenverhörprotokollen — 49

Jessica Nowak

„Sagt sie, daß sie Niemand verfiehrt.“ Zur satzinternen Großschreibung von Demonstrativa — 81

Lisa Dücker, Stefan Hartmann, Renata Szczepaniak

Satzinterne Großschreibung von Substantiven und Substantivierungen in Hexenverhörprotokollen — 113

Lisa Dücker

Die Majuskelsetzung in der Genitivphrase in der Frühen Neuzeit — 145

Alexander Werth

Klisen in frühneuzeitlichen Hexenverhörprotokollen — 177

Hanna Fischer

Diskursmodus und Tempusformen — 211

Mirjam Schmuck

Pragmatische Funktionen des Personennamenartikels in Hexenverhörprotokollen — 239

Claudia Resch

Zur digitalen Erschließung historischer Flugblätter — 269

Lisa Dücker, Stefan Hartmann & Renata Szczepaniak
**Einleitung: Hexenverhörprotokolle als
sprachhistorisches Korpus**

Hexenverhörprotokolle tragen als Schriftzeugen aus der Frühen Neuzeit nicht nur wesentlich zur Erschließung der kulturellen, sozialen, rechtlichen und konfessionellen Aspekte des Zusammenlebens dieser Zeit bei, sondern sind auch sprachgeschichtlich höchst aufschlussreich, wie bereits eine Reihe von Publikationen gezeigt hat (s. u.a. die Bibliographie in Macha et al. 2005: XV–XVI). Dabei erfordert die Arbeit mit Hexenverhörprotokollen als einem sprachhistorischen Korpus einen interdisziplinären, kultur-, sozial- sowie rechtsgeschichtlich kundigen Zugang, auch um dem besonderen Entstehungskontext – der intensiven Hexenverfolgung, die im sog. Heiligen Römischen Reich deutscher Nation mehr als 25.000 Opfer gefordert hat (Voltmer 2006) – gerecht zu werden.¹

Der vorliegende Band umfasst ausgewählte Studien, die im Rahmen der gleichnamigen Tagung vom 8. bis 10. Dezember 2017 im Hamburger Warburg-Haus vorgetragen wurden. Der Großteil der Studien stützt sich auf jene Hexenverhörprotokolle bzw. Protokollauschnitte, die in der Auswahledition von Macha et al. (2005) in edierter Form vorliegen und die im Rahmen des DFG-Projekts „Die Entwicklung der satzinternen Großschreibung im Deutschen“ (kurz: SiGS, SZ 280/2–1 und KO 909/12–1 von 2013 bis 2014 und SZ 280/2–3 von 2017 bis 2019) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg korpuslinguistisch aufbereitet wurden. Dieser Band verfolgt das Ziel, das Potential der Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus aufzuzeigen, bei dessen Analyse sowohl der besondere Entstehungskontext und die juristische Zweckbindung

¹ Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter weist auf die ethische Frage hin, inwiefern die in den Hexenverhörprotokollen geschilderten Grausamkeiten zum Gegenstand linguistischer Untersuchungen gemacht werden können. Aus unserer Sicht ist es eine wichtige Aufgabe dieses Sammelbandes, den Entstehungskontext dieser Dokumente zu thematisieren und durch ihre Erschließung nicht nur für die linguistische, sondern auch für die interdisziplinäre Forschung dazu beizutragen, die mahnende Erinnerung an diese dunkle Periode der Geschichte wachzuhalten.

Lisa Dücker, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, lisa.duecker@uni-bamberg.de
Stefan Hartmann, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, hartmast@hhu.de
Renata Szczepaniak, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, renata.szczepaniak@uni-bamberg.de

als auch die korpuslinguistische Aufbereitung bedacht und fruchtbar gemacht werden können: Der geschichtliche Entstehungs- und Überlieferungskontext ist dafür verantwortlich, dass die in Macha et al. (2005) gesammelten und edierten Hexenverhörprotokolle in mehrerer Hinsicht als eine heterogene Textsammlung aufzufassen sind.² Als Teil der in unterschiedlichem Vollständigkeitsgrad überlieferten Prozessakten sind sie – meist nur indirekt – als Mitschriften der gerichtlichen Verhöre bzw. ihre späteren Abschriften identifizierbar. Nur in einem Bruchteil der Fälle kann ihre Autorschaft festgestellt werden, so dass hier meist die Handschrift nur über die Anzahl der Autoren Auskunft gibt (s. Macha et al. 2005: XVII–XXIV, Szczepaniak & Barteld 2016: 46–47). Aufgrund des Schriftbildes lässt sich jedoch meist gut erkennen, wie viele Schreiberhände an der Fertigstellung gearbeitet haben – es überwiegen Protokolle, die von einer Person niedergeschrieben worden sind. Dies wiederum ermöglicht die Erkennung der idiolektalen Tendenzen und Merkmale, die gerade bei Untersuchungen von Variationsphänomenen wie der variierenden Setzung von satzinternen Majuskeln Aussagen über das Ausmaß der Schwankungen beim individuellen Majuskelgebrauch erlauben (s. Schutzzeichel & Szczepaniak 2015). Dabei sind die Protokolle, wie Rita Voltmer (in diesem Band) darlegt, stark formalisiert und textstrukturell standardisiert. Sie sind keine stenographischen Aufzeichnungen der Verhöre, sondern Ergebnis von institutionell bedingten Vertextungs- und Reformulierungsstrategien, die in der Frühen Neuzeit häufig einen manipulativen Charakter hatten (Topalović 2003 a,b). Sie dienten in erster Linie der Legitimierung des Strafverfahrens und strebten zum Zweck der Festlegung des relevanten Straftatbestands nach Typisierung von Delikt und Täterin bzw. Täter mit unterschiedlichen sprachlichen Mitteln. Ähnliches deckt Claudia Resch für frühneuzeitliche Flugblätter mit Todesurteilen auf, die juristische Legitimations- und moralische Appellfunktion vereinen. Ihr Beitrag schließt den Band und dient als Verweis darauf, dass Hexenverhörprotokolle auch im größeren Rahmen der Schriftzeugnisse aus dem Wirkungsbereich der frühneuzeitlichen Strafjustiz betrachtet werden können.

Die Protokolle sind handschriftlich in der Kanzleikursive fixiert, was bei der Edition eine Transliteration erforderlich macht. Dank den transparenten Editionsgrundsätzen (s. Macha et al. 2005: XXII–XXIV), die auch Grenzen der quellengetreuen Wiedergabe aufzeigen (darunter aus formalen Gründen nicht möglichen Unterscheidung zwischen groß- und kleingeschriebenen Buchstaben <z/Z>, <v/V> und <h/H>, s. auch Szczepaniak & Barteld 2016: 48), können die

² Zur Motivation der Korpuswahl beim SiGS-Korpus vgl. Barteld et al. (2016), Szczepaniak & Barteld (2016) sowie die Beiträge von Dücker und Dücker et al. in diesem Band.

edierten Protokolle für graphematische und phonologische Studien fruchtbar gemacht werden. In diesem Band führen Javier Caro Reina und Eric Engel vor, wie auf Basis dieses Korpus überindividuelle Tendenzen in der Worttrennung offengelegt werden können. Sie legen damit erstmalig eine robuste, korpuslinguistische Untersuchung der historischen Worttrennung vor. Die Fruchtbarkeit des Korpus für graphematische Untersuchungen, die den Einfluss von morphologischen, syntaktischen, semantischen und pragmatischen Faktoren auf die Schreibung überprüfen, unterstreichen vier Studien in diesem Band: Jessica Nowak widmet sich der heute nicht zum Standard gehörenden Großschreibung von Demonstrativa und Indefinita, während Lisa Dücker, Stefan Hartmann und Renata Szczepaniak der Großschreibung von Nomina und Nominalisierungen nachgehen und dabei die evaluative Kleinschreibung von Frauenbezeichnungen aufdecken, die als ein – bisher unbekanntes – Mittel der bereits angesprochenen sprachlichen Typisierung gelten kann. Weiterhin kann Lisa Dücker mit ihrer Studie zur Großschreibung von Genitivattributen einige bisher nicht korpusbasiert überprüfte Annahmen zur syntaktischen Setzung der Majuskel im Frühneuhochdeutschen modifizieren. Als ein weiteres Mittel der Typisierung erweist sich auch die Verschriftlichung von Klisen, die, wie Alexander Werth in diesem Band zeigt, zur Konstruktion des Mündlichkeitscharakters von Textpassagen beitragen, wobei jedoch die Klisenverschriftung an sich noch kein zuverlässiges Mittel und damit auch kein Marker der Mündlichkeit ist: Je stärker eine Klise regional gebunden ist, desto höher ihr Anteil in konzeptionell mündlichen Passagen.

Der besondere, zweckgebundene Charakter der Verhörprotokolle äußert sich auch in den morphologischen Untersuchungen. So zeigt Hanna Fischer, wie die Tempusverwendung die Konstruktion unterschiedlicher Vertextungstypen unterstützt. Beispielsweise verleiht die Verwendung des Präteritums der Prozesssituierung im Protokoll aus Meßkirch (1644) einen berichtend-erzählenden Charakter, so dass anzunehmen ist, dass die Wahl des Präteritums bei der Überarbeitung des Protokolls zur diskursmodalen Gestaltung des Textes und zur Erhöhung seines konzeptionell schriftlichen Charakters eingesetzt wurde. Die Untersuchung von Hanna Fischer zeigt aber gleichzeitig die Grenzen des Korpus, das für areale Studien zur Entwicklung der Tempusverwendung nur sehr eingeschränkt geeignet ist. Im Gegensatz dazu kann Mirjam Schmuck auf Basis der Hexenverhörprotokolle minutiös die Entwicklung des onymischen Artikels dokumentieren, da sich in den Protokollen die arealen Unterschiede bezüglich seines Grammatikalisierungsgrades deutlich manifestieren. Vor diesem Hintergrund deckt sie pragmatisch-textuelle Funktionen des Artikels als sprachliche Mittel der Wirklichkeitskonstruktion auf, wenn dieser pragmatisch-

denunzierend verwendet wird und auf diese Weise die wertende Referenz auf Angeklagte im Verlauf der Prozessdarstellung ermöglicht.

Der Sammelband präsentiert die Studien zu Hexenverhörprotokollen, gliedert nach den oben angesprochenen Aspekten, und schließt mit der Vorstellung des Korpus von Flugblättern mit Todesurteilen ab:

Rita Voltmer beleuchtet in ihrem Beitrag „Die Entzifferung der Gattung ‚Hexenprozessakte‘ – Anmerkungen aus historischer Perspektive“ den Konstruktcharakter von Hexenprozessakten, der sich keinesfalls nur in Protokollen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, sondern – wie die Autorin zeigt – trotz unterschiedlicher Rechts- und Schreibtraditionen ebenfalls in den Prozessakten anderer Regionen Europas und jenseits des Atlantik findet. Die große Diskrepanz zwischen dem eigentlichen Verfahrensablauf und dessen gerichtsrelevanter, schriftlich stabilisierter Niederlegung wird umso deutlicher, wenn die Vor-Urteile der Gerichtspersonen und die verschiedenen Aspekte gerichtlicher Kommunikationspraktiken berücksichtigt werden: So enthalten Hexenprozessakten, die idealtypisch aus mehreren Schriftstücken bestehen und die einzelnen Verfahrensschritte widerspiegeln sollten, häufig nur stark formalisierte und inhaltlich verdichtete Protokolle, deren Mikro-Narrative sich zu einem stimmig gemachten Makro-Narrativ verknüpfen. Damit wurde die Verfahrensführung verschleiert (v.a. exzessiv eingesetzte Folter) und ein fiktionalisierter Prozess erschaffen. Der selektive Einsatz der direkten Rede von Angeklagten, die im Kontrast zum schriftsprachlichen Duktus des Textes einen hohen Dialektalitätsgrad aufweist, erweist sich als Mittel der Typisierung von Täterinnen und Tätern, zumal wenn deren pejorative Ausdrücke, gerichtsrelevante Drohungen oder Verwünschungen aufgenommen werden, entlastende Aussagen aber ausgespart werden. Es wird deutlich, dass Schrift für Notare und Schreiber ein besonders wirksames Machtmittel war, da sie nicht nur zur Stabilisierung des als gerichtsrelevant und juristisch valide eingestuften Geschehens gebraucht wurde, sondern darüber hinaus als Wissensspeicher zur Fortsetzung von Verfolgungen, zur Einschüchterung von Angeklagten wie aus herrschaftspolitischen Gründen fungierte und damit aktiv zur Diskurslenkung beitrug.

Javier Caro Reina und **Eric Engel** liefern mit ihrem Beitrag zur „Worttrennung am Zeilenende in frühneuzeitlichen Hexenverhörprotokollen“ eine Studie zu Prinzipien der Worttrennung am Zeilenende. Dafür bieten Hexenverhörprotokolle eine gute Datenbasis: Generell sind Worttrennungen mit (formal variablen) Diviszeichen, auf die sich die Autoren in diesem Beitrag konzentrieren, deutlich häufiger als solche ohne Divis. Untersucht wird, inwieweit die Worttrennung phonologisch, morphologisch oder graphematisch motiviert ist. Ein Großteil aller Worttrennungen lassen sich phonologisch erklären, d.h. die

Trennstelle liegt innerhalb eines phonologischen Wortes und entspricht einer phonologisch unmarkierten Silbengrenze, z.B. <Schrei-bern>. Dabei führt die Worttrennung an Morphemgrenzen, mit der sich 68% der Fälle erklären lassen, nicht automatisch zur Verletzung des phonologischen Prinzips: In 55% der Belege fallen morphologische und Silbengrenzen zusammen (z.B. <ge-wesen>). Dabei zeigt sich, dass bei Anwesenheit einer Morphemgrenze diese auch tendenziell als Trennstelle genutzt worden ist. In Komposita und Derivaten mit wortwertigen Affixen (z.B. *-lich*) stimmen hingegen Morphem- und phonologische Wortgrenzen regelmäßig überein (z.B. <Scharp-Richter> oder <pein-lich>). Die hier häufig auftretenden markierten Silbenkontakte werten die Autoren unter Berücksichtigung der Wortphonologie nicht als Verletzung, sondern als Befolgung des (wort-)phonologischen Prinzips aus. Auf dieser Grundlage lassen sich 95% aller Trennungen als silben- und wortphonologisch bedingt erklären. Einen deutlich geringeren Einfluss hat das graphematische Trennungsprinzip: Wenn es mit dem phonologischen kollidiert, setzt sich das graphematische Trennungsprinzip selten durch. So greift die sog. Ein-Graphem-Regel, die die Trennung vor dem letzten Konsonantengraphem wie in <gesch-mirbt> vorsieht, nur in Ausnahmefällen.

Jessica Nowaks Aufsatz „*Sagt sie, daß sie Niemand verfiehrt*. Zur satzinternen Großschreibung von Demonstrativa und Indefinita in den Hexenverhörprotokollen des 16./17. Jahrhunderts“ leistet einen Beitrag zur Untersuchung der Majuskelsetzung in der Frühen Neuzeit. Die Autorin untersucht den Einfluss unterschiedlicher substantivischer Eigenschaften auf die Großschreibung bei Demonstrativpronomina wie *dies-* oder *jenig-* und Indefinita (*jemand, einige*), inklusive Quantifikativa (*alle-, manch-, kein-*), und erweitert damit substantiell die Ergebnisse von Ewald (1995). Da die untersuchten Lexeme in unterschiedlichem Maße substantivische Eigenschaften wie Genusfestigkeit oder die Fähigkeit, Satzgliedfunktionen zu übernehmen, aufweisen, eignen sie sich sehr gut dafür, den Einfluss dieser typisch substantivischen Eigenschaften auf die satzinterne Großschreibung anderer Wortarten zu untersuchen. Zusätzlich überprüft Nowak Faktoren wie Belebtheit und Individuiertheit des Referenten, deren Relevanz für die Substantivgroßschreibung wortartenunabhängig gut belegt ist. Die Untersuchung zeigt eindrücklich, dass die Großschreibung im 16. und 17. Jh. nicht streng durch Wortartengrenzen motiviert ist, sondern durch einzelne semantische und syntaktisch-funktionale Eigenschaften gesteuert wird: Die Großschreibung bei den satzinternen Demonstrativa und Indefinita ist nicht gleichmäßig verteilt, sondern tritt hauptsächlich bei solche Pronomina auf, die viele substantivische Eigenschaften in sich vereinen. So zeigt sich Großschreibung nur selten bei Demonstrativa, aber sehr häufig bei personenbezogenen Indefi-

nita wie *jemand*, die syntaktisch und semantisch den Substantiven nahestehen und ausschließlich auf belebte Referenten verweisen. Eine kollektive Semantik, wie sie *all-* oder *jed-* aufweisen, wirkt sich hingegen hemmend auf die Majuskelsetzung aus, ebenso wie eine hohe Tokenfrequenz: Kommt ein Pronomen häufig in attributiver Stellung vor, senkt dies die Wahrscheinlichkeit der Majuskelsetzung auch bei Verwendung als Phrasenkern.

Lisa Dücker, Stefan Hartmann und Renata Szczepaniak knüpfen in ihrem Beitrag „Satzinterne Großschreibung von Substantiven und Substantivierungen in Hexenverhörprotokollen. Eine multifaktorielle Analyse des Majuskelgebrauchs: Pragmatische, semantische und syntaktische Einflussfaktoren“ unmittelbar an frühere Arbeiten zur Majuskelsetzung in den von Macha et al. (2005) edierten Protokollen an, insbesondere an Barteld, Hartmann & Szczepaniak (2016). Da die Hexenverhörprotokolle zeitlich in die Phase fallen, in der die satzinterne Großschreibung sich im Deutschen allmählich ausbreitet, aber noch sehr viel Variation aufweist, bieten sie sich für eine Untersuchung der Einflussfaktoren, die den Gebrauch der satzinternen Majuskel in dieser Phase in handschriftlichen Texten steuern, an. Im Beitrag wird das auf der Edition von Macha et al. basierende SiGS-Korpus vorgestellt, das unter anderem auf semantische Kriterien wie Belebtheit und semantische Rolle, aber auch auf syntaktische Funktionen hin annotiert ist. Dabei können die in Barteld et al. (2016) herausgearbeiteten Faktoren untermauert werden: Insbesondere zeigt sich erneut, dass Belebtheit eine Schlüsselrolle spielt, die bereits von Bergmann & Nerius (1998) als wesentlicher Einflussfaktor für den Gebrauch satzinterner Majuskeln in gedruckten Texten herausgearbeitet wurde. Weiterhin werden Tokenfrequenz sowie erstmals semantische Rollen und syntaktische Funktionen in die Analyse mit einbezogen. Es zeigt sich, dass die Setzung der satzinternen Majuskel von einem Geflecht unterschiedlicher Einflussfaktoren bestimmt wird. Anhand einer zusätzlichen, eher qualitativ ausgerichteten Analyse werden zudem soziopragmatische Einflussfaktoren herausgearbeitet. So kann gezeigt werden, dass Substantive, die auf Männer referieren, deutlich häufiger großgeschrieben werden als solche, die sich auf Frauen beziehen. Diese Beobachtung kann im Sinne einer „evaluativen“ Kleinschreibung interpretiert werden, die interessanterweise – anders als der von Schmuck untersuchte „denunzierende“ Definitartikel – von der Rolle der jeweiligen Referentin im Prozess unabhängig zu sein scheint.

Ebenfalls auf Grundlage des SiGS-Korpus untersucht **Lisa Dücker** in ihrem Beitrag „Die Majuskelsetzung in der Genitivphrase in der Frühen Neuzeit. Ein Fall von Grenzmarkierung?“ Prinzipien der satzinternen Großschreibung in durch ein Genitivattribut erweiterten Nominalphrasen. Es zeigt sich, dass die

satzinterne Großschreibung hier nicht zur Markierung des rechten Rands von syntaktischen Grenzen dient: Weder der rechte Rand der genitivischen Nominalphrase (*[des Fleischers Sohn] Johann*) noch der rechte Rand des gesamten Satzglieds (*[des Fleischers Sohn Johann]*) oder der rechte Rand der nominalen Kongruenzklammer (*[des Fleischers] Sohn Johann*) werden signifikant häufiger durch eine Majuskelsetzung hervorgehoben als andere Substantive in diesen Konstruktionen. Auch die Belebtheit, die in bisherigen Studien häufig als relevanter Faktor bei der Großschreibung herausgestellt wurde (vgl. Bergmann & Nerius 1998, Dücker et al. in diesem Band), kann die Majuskelsetzung innerhalb der Genitivphrasen nicht befriedigend erklären. Stattdessen zeigt sich ein Muster, das auf einen Einfluss der internen phrasalen Dependenzhierarchie hinweist: Attribute erscheinen unabhängig von ihrer Position überwiegend mit Majuskel, während die Phrasenkerne tendenziell kleingeschrieben werden. Zudem treten Majuskeln häufiger am rechten Rand von Nominalphrasen auf, die durch Koordination oder Apposition erweitert sind (<seines sohns Ausflag vndt bekindtnus>, Schweinfurt 1616), und zeigen so die komplexe innere Struktur dieser Phrasen an.

Alexander Werth untersucht in seinem Beitrag „Klisen in frühneuzeitlichen Hexenverhörprotokollen“ die Wiedergabe historischer gesprochener Sprache anhand von unterschiedlichen Klitisierungen in allen von Macha et al. (2005) edierten Protokollen. Dabei liegt der Fokus auf der Präposition-Artikel-Klise (*für + den = für'n*) sowie der Klitisierung der Pronomina der 3.Pers.Sg. *es* und *sie* (*gibt + es = gibt's*, *habe + sie = hab's*), deren Gebrauch mit dem der jeweiligen Vollformen gegenübergestellt wird. Die Verteilung dieser Formen wird in Bezug auf ihre syntaktisch-prosodische Umgebung sowie die außersprachlichen Parameter Region und die Konzeptualisierung der Textstelle als „mündlich“ oder „schriftlich“ untersucht, wobei auch die Probleme thematisiert werden, die diese Zuordnung mit sich bringt (denn wie der Beitrag von Voltmer zeigt, kann davon ausgegangen werden, dass die Aussagen durch die Schreiber überformt sind und dadurch in vielen Fällen gerade nicht historische Mündlichkeit wiedergeben). Dabei ergeben sich zwischen den drei Klitisierungstypen erhebliche Unterschiede: So kommen Präposition-Artikel-Klisen unabhängig von Region und Textpassage in allen Texten des Korpus vor. Klitisierungen von *es* sind hingegen – vor allem bei pronominaler Basis – präferiert in konzeptionell eher mündlichen Textabschnitten (d.h. Aussagen der Angeklagten und Zeugen/Zeuginnen) belegt, kommen aber auch in eher konzeptionell schriftlichen Passagen vor. Für diese Klisen zeigt sich zudem ein Schwerpunkt im ostoberdeutschen Raum. Die Klitisierung von *sie* tritt ausschließlich in drei mittelbairischen Texten auf und weist eine starke Bindung an konzeptionelle

Mündlichkeit auf. Hier zeigt sich also ein Zusammenhang zwischen der Konzeptualisierung einer sprachlichen Form als mündlich und ihrer regionalen Gebundenheit. Die Untersuchung führt gleichzeitig auch zu der Erkenntnis, dass nicht alle Arten von Enklise gleichermaßen als Hinweis auf historische Mündlichkeit verstanden werden können.

Hanna Fischer analysiert in ihrem Beitrag „Diskursmodus und Tempusformen. Zum Tempusgebrauch in den frühneuzeitlichen Hexenverhörprotokollen“ den Gebrauch von (indikativischem) Präteritum und Perfekt im Vergleich zu Präsensformen. Ausgangspunkt ihrer Argumentation ist die Beobachtung, dass der sog. Präteritumschwund, der mit einer Expansion des Perfekts einhergeht (*ich habe gemacht* für *ich machte*) und im oberdeutschen Sprachraum zu einem vollständigen Verlust der Präteritumform führt, bislang nicht diatopisch auf Grundlage eines textsortenhomogenen Korpus untersucht wurde. Sie untersucht exemplarisch zwei Protokolle aus der Edition von Macha et al. (2005), weist jedoch auch darauf hin, dass die Hexenverhörprotokolle möglicherweise nur bedingt für diese Fragestellung geeignet sind, da sich die Protokollschreiber unterschiedlicher „Vertextungstypen“ (beschreibend oder erzählend) bedienen, die wiederum die Wahl der Tempusformen in hohem Maße beeinflussen. Die Analyse zeigt, dass in beschreibenden Passagen Präsensformen bevorzugt werden, während Verhörsituierungen und zusammenfassende Berichte im Perfekt und z.T. auch im Präteritum wiedergegeben werden. Dabei interpretiert Fischer ihre Ergebnisse auch als Bestätigung vorheriger Befunde zur Textsortenaffinität im Prozess der Perfektexpansion, wonach das Perfekt verstärkt in non-narrativen Textsorten (in den Protokollen: in non-narrativen Passagen) auftritt, während das Präteritum im narrativen Diskursmodus seine letzte große Verwendungsdomäne findet und möglicherweise im Protokoll von Meßkirch bewusst verwendet wird, um den berichtend-erzählenden Charakter der entsprechenden Passagen zu betonen.

Während Fischer die Hexenverhörprotokolle insgesamt als nur indirekt aufschlussreich bezüglich ihrer Fragestellung bewertet, ist das Korpus für **Mirjam Schmuck**, die in ihrem Beitrag „Pragmatische Funktionen des Personennamensartikels in Hexenverhörprotokollen“ untersucht, die „optimale Datengrundlage“. Den Gebrauch des Definitartikels bei Eigennamen sieht sie dabei als Symptom fortschreitender Grammatikalisierung; jedoch ist der onymische Artikel bis heute keineswegs voll grammatikalisiert. Dementsprechend ist sein Gebrauch durch Variation geprägt, und als Steuerungsfaktoren wurden in der bisherigen Forschung grammatische (Kasus), areale und pragmatische Faktoren identifiziert. Letztere stehen im Mittelpunkt ihrer eigenen Analyse von insgesamt 14 Hexenverhörprotokollen aus der Edition von Macha et al. (2005). Sie zeigt, dass

der Definitartikel bei Personennamen zur Emphase, genauer: zur Denunziation, gebraucht wird. Auffällig ist dabei, dass sich der Gebrauch des Definitartikels je nach Prozessphase unterscheidet: Bis zur Verlesung der Anklage erscheint der Name noch artikellos, später – teils beim Verhör, teils beim Geständnis, teils bei der Wiederholung und Ratifizierung – tritt der Definitartikel hinzu. Somit kann der Definitartikel als „sprachlicher Fingerzeig auf die nun auch öffentlich Denunzierte“ verstanden werden. Dabei ist die Verwendung des pragmatischen Definitartikels jedoch areal gestaffelt und nimmt von Norden nach Süden hin ab. Gerade in oberdeutschen Protokollen erfüllt der onymische Artikel stärker informationsstrukturelle und textdeiktische Funktion, indem er unterstützend bei Topikalisierungen durch Links- bzw. Rechtsversetzung verwendet wird oder zur eindeutigen Referenzierung einer Person dient.

Claudia Resch erweitert mit ihrem Beitrag „Zur digitalen Erschließung historischer Flugblätter: *Todtes- vnd End-Urtheile* des 18. Jahrhunderts als Korpus“ den Kreis der in diesem Band behandelten historischen Korpora um eine publizistische Textsorte, die ebenfalls im Wirkungsbereich der frühneuzeitlichen Strafjustiz entstanden ist. Dabei handelt es sich um Flugblätter mit Todesurteilen und damit um wertvolle Zeugen der Kriminalitätsgeschichte. Neben der deklarativen Funktion der Urteilsverkündung geben die Flugblätter den Hinrichtungszeitpunkt und -ort an, informieren über die Person, legitimieren das Urteil durch die Auflistung der Delikte und appellieren an die Leserschaft, indem sie den „Malefiz-Personen“ mahnende Worte in den Mund legen. Die Flugblätter begleiteten nicht nur den letzten Schritt des Strafverfahrens, sondern wurden für spätere Lektüre gesammelt und weitergegeben. Insgesamt werden 180 Wiener Todesurteile, die im 18. Jh. entstanden und als gedruckte Flugblätter erschienen und kolportiert worden sind, zum digitalen Korpus aufbereitet. Die Mehr-Ebenen-Annotation, die neben den Metadaten (darunter Informationen zu den Hingerichteten) und linguistischen Basisinformationen (Tokenisierung, Lemmatisierung, PoS-Annotation) editorische Kommentare enthält, ermöglicht kombinierte Abfragen und somit vielfältige, auch interdisziplinäre Analysen dieser Flugblätter.

Insgesamt zeigen die Beiträge, dass Hexenverhörprotokolle und verwandte Textsorten, die bislang aus linguistischer Sicht wenig untersucht worden sind, neue Perspektiven auf unterschiedlichste linguistische sowie interdisziplinäre Fragestellungen eröffnen. Zugleich bringen sie auch Herausforderungen und offene Fragen mit sich, die in den Beiträgen ebenfalls angesprochen werden. So steht dem „Online“-Charakter der relativ spontanen handschriftlichen Produktion, der bei der Text(sorten)auswahl für das mehrfach erwähnte und in den Beiträgen von Dücker sowie Dücker et al. näher vorgestellte SiGS-Korpus ent-

scheidend war, die insbesondere im Beitrag von Voltmer thematisierte Überformung durch formelhafte Sprache (und in einigen Beiträgen auch durch Abschriften) gegenüber. Während dies für graphematische Fragestellungen relativ unproblematisch ist, da beispielsweise davon auszugehen ist, dass die Entscheidung für Groß- oder Kleinschreibung in den meisten Fällen spontan getroffen wurde, muss beispielsweise bei Untersuchungen zur historischen Mündlichkeit stets mit bedacht werden, dass hier nicht von einer originalgetreuen Wiedergabe der Aussagen von Zeuginnen und Zeugen, Angeklagten etc. ausgegangen werden kann. Neben diesem in der Forschung bereits thematisierten Aspekt zeigen die Studien, dass Hexenverhörprotokolle aufgrund ihrer kommunikativen Funktion für manche Fragestellungen (wie dem Wandel des Tempusgebrauchs) nur eingeschränkt nutzbar sind, sich aber gleichzeitig hervorragend für graphematische, graphematisch-phonologische, textlinguistische, (text-/diskurs-) pragmatische, semantische, syntaktische oder morphologische Untersuchungen eignen. Sie bergen auch ein großes Potential zur Überprüfung bestehender Hypothesen, da durch die Berücksichtigung dieses Korpus eine größere Textsortentiefe erreichbar ist.

Unser Dank gilt allen Beitragenden sowie auch den anonymen Gutachterinnen und Gutachern, die mit oft sehr umfangreichen und stets konstruktiven Kommentaren zur Qualität der einzelnen Beiträge wie auch des Bandes insgesamt ganz wesentlich beigetragen haben. Weiterhin danken wir der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die die Hamburger Tagung als projektspezifischen Workshop im Rahmen des Projekts „Die Entwicklung der satzinternen Großschreibung im Deutschen“ finanziell großzügig unterstützt hat.

Literatur

- Barteld, Fabian, Stefan Hartmann & Renata Szczepaniak (2016): The usage and spread of sentence-internal capitalization in Early New High German: A multifactorial approach. *Folia Linguistica* 50(2), 385–412. doi:10.1515/flin-2016-0015.
- Bergmann, Rolf & Dieter Nerius (1998): *Die Entwicklung der Großschreibung im Deutschen von 1500–1700*. 2 Bde. Heidelberg: Winter.
- Ewald, Petra (1995): *Der Eine und der Andere*. Zu einer wortartübergreifenden Großschreibungstendenz im 19. Jahrhundert. In Petra Ewald & Karl-Ernst Sommerfeldt (Hrsg.), *Beiträge zur Schriftlinguistik. FS für Dieter Nerius*, 89–101. Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang.
- Macha, Jürgen, Elvira Topalović, Iris Hille, Uta Nolting & Anja Wilke (Hrsg.) (2005): *Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit. Bd. 1: Auswahledition*. Berlin, New York: De Gruyter.
- Schutzzeichel, Marc & Renata Szczepaniak (2015): Die Durchsetzung der satzinternen Großschreibung in Norddeutschland am Beispiel der Hexenverhörprotokolle. In Markus Hundt

- & Alexander Lasch (Hrsg.), *Deutsch im Norden. Varietäten des norddeutschen Raumes*, 151–167. Berlin, Boston: Walter de Gruyter.
- Szczepaniak, Renata & Fabian Barteld (2016): Hexenverhörprotokolle als sprachhistorisches Korpus. In Sarah Kwekkeboom & Sandra Waldenberger (Hrsg.), *PerspektivWechsel oder: Die Wiederentdeckung der Philologie. Bd. 1: Sprachdaten und Grundlagenforschung in der Historischen Linguistik*, 43–70. Berlin: Erich Schmidt.
- Topalović, Elvira (2003a): Konstruierte Wirklichkeit. Ein quellenkritischer Diskurs zur Textsorte Verhörprotokoll im 17. Jahrhundert. In Katrin Moeller & Burghart Schmidt (Hrsg.), *Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte*, 56–76. Hamburg: Wissenschaftlicher Verlag Dokumentation & Buch.
- Topalović, Elvira (2003b): *Sprachwahl – Textsorte – Dialogstruktur. Zu Verhörprotokollen aus Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts*. Trier: Wissenschaftlicher Verlag Trier.
- Voltmer, Rita (2006): Vom getrübbten Blick auf die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen – Versuch einer Klärung. *Gnostika. Zeitschrift für Wissenschaft und Esoterik* 11, 45–59.

Rita Voltmer

Die Entzifferung der Gattung „Hexenprozessakte“ – Anmerkungen aus historischer Perspektive

Abstract: Die Präsenz der Gattung „Hexenprozessakte“ ist in der interdisziplinären und internationalen Forschung nicht zu übersehen. Unter dem Etikett „Hexenprozessakte“ wird eine Vielfalt gerichtsnotorisch gewordener Fälle subsumiert, die – deklariert als superstitiöse, magische bzw. zauberische Delikte – vor unterschiedlichen Gerichts- und Appellationsinstanzen in Europa und seinen Kolonien verhandelt sowie höchst variantenreich schriftlich gespeichert wurden. Die Funktion der Protokolle als regelbestimmte, rechtsfindende und rechtsetzende Dokumente, die innerhalb eines Kriminalverfahrens zum Zweck der Legitimation und juristischen Beweiskraft entstanden sind, bestimmte maßgeblich den Inhalt. Nach einer kurzen Einführung in die unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen wird der Konstruktcharakter der Gattung „Hexenprozessakte“ problematisiert im Vergleich von Aktenmaterial aus Neuengland, Schweden, Finnland, Norwegen, Luxemburg und Lothringen. Besondere Bedeutung erlangte die von frühneuzeitlichen Gerichten vorgenommene *narrative typification*, welche sich aus entsprechenden Schuldvermutungen, Vorannahmen und Vorurteilen speiste. An Beispielen aus dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation im Vergleich mit anderen europäischen Regionen wird gezeigt, dass die Schreiber (Notare) als wichtige Akteure (*directores*) im Verfahren und bei der Anlage des Wissensspeichers „Hexenprozessakte“ zu gelten haben.

Keywords: Hexenforschung, Kriminalitätsforschung, Diskursanalyse, Erzählforschung, Hexenverfolgung, Historische Pragmatik, Aktenkunde, Hilfswissenschaft, Norwegen, Finnland, Schweden, Heiliges Römisches Reich deutscher Nation, Lothringen, Luxemburg.

Rita Voltmer, Universität Trier, voltmer@uni-trier.de

<https://doi.org/10.1515/9783110679649-002>

1 „Hexenprozessakten“ als interdisziplinär genutzte Quelle

„Das Protokoll ist immer Mittel zum Zweck gewesen“ (Leitner 2008: 406)

Die Präsenz der Gattung „Hexenprozessakte“ (als Unterkategorie von Kriminal- bzw. Gerichtsakten)¹ ist in der interdisziplinären und internationalen, kultur- und sprachwissenschaftlichen Forschung kaum mehr zu übersehen, wie einschlägige Einführungen zeigen (vgl. nur Härter 2018: 57–64; Liliequist 2012; Rummel & Voltmer 2012; Voltmer 2009, 2007; Behringer 2004). Gleichwohl stellt dieser Quellentypus in seinen vielfältigen Ausprägungen die Nutzerinnen und Nutzer vor besondere Herausforderungen, nicht zuletzt da unter dem Etikett „Hexenprozessakte“ eine Fülle gerichtsnotorisch gewordener Fälle subsumiert werden kann, die materiell-rechtlich als superstitiöse, magische bzw. zauberische Delikte deklariert, vor unterschiedlichen Gerichts- und Appellationsinstanzen in Europa und seinen Kolonien verhandelt sowie höchst variantenreich schriftlich gespeichert wurden.² Eine kleine, keineswegs vollständige und rein selektive *tour d’horizon* vermag einen Eindruck der unterschiedlichen methodischen Zugänge vermitteln, mit deren Hilfe versucht wird, das einschlägige Aktenmaterial zu erschließen. Dabei geht es vor allem um das Problem, die jeglichen Gerichtsakten inhärente obrigkeitliche Perspektive, ihre juristische Formelhaftigkeit und rechtliche Prägung hinlänglich zu beachten (Eidinow & Gordon 2019b: 310). Die methodischen Schwierigkeiten der Entschlüsselung, die im Folgenden am Beispiel der „Hexenprozessakte“ angesprochen werden, beziehen sich daher generell auf „obrigkeitliche Quellen der Strafjustiz“.³

Hilfestellung bei der Entzifferung von „Hexenprozessakten“ bietet die internationale Erzählforschung (*narratology*), welche den im Umfeld von Justiz, Jurisprudenz und Rechtssetzung gemachten Sprechakten, den Diskursen, *narratives*,

1 „Hexenprozessakten sind personenbezogen geführte Akten über Strafverfahren wegen angeblich durch Zauberei zugefügten Schadens (Art. 109 CCC)“ (Rügge 2017a: 30). Diese Definition kann für das Heilige Römische Reich deutscher Nation Geltung beanspruchen.

2 Im Folgenden werden die Begriffe „Hexenprozessakte“ und Protokoll als *pars-pro-toto* verwandt.

3 „Weder die historische Wissenschaft noch die Rechtsgeschichte haben bislang eine theoretisch abgesicherte Methode überzeugend begründen können, wie obrigkeitliche Quellen der Strafjustiz gleichsam ausschließlich ‚gegen den Strich‘ gelesen werden könnten“ (Härter 2018: 63).

stories und *tales* intensive Aufmerksamkeit schenkt (vgl. Eidinow & Gordon 2019a, 2019b; Voltmer 2017a: 17–28, 2015: 19–20; Graf 1999, 2001). In kaum einem Handbuch der Narratologie darf daher ein Artikel zum Thema ‚Erzählen in juristischen Texten‘ fehlen (vgl. Olson 2014; Fludernik 2010; Brooks 2005). Mit einem Fokus auf das anglo-amerikanische Zivil-, Straf- und Appellationsverfahren nach 1700, insbesondere aber der Gegenwart, finden die Sprechakte von Minderheiten, deren Narrative entweder gänzlich unterdrückt oder obrigkeitlich überformt werden, das Interesse der *Critical Race Studies*, der *Gender Studies* und der *Queer Theory* (vgl. Olson 2014: 3.0.2; Schönert 1991).

Intensiv bemüht sich die Kultur-, Mentalitäts- und Kommunikationsgeschichte darum, „the lost voice“ der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen „oral civilization“ einzufangen, auch mit Hilfe von Gerichtsakten (Rospocher 2018: 819; Bähr 2015; Pellicer 2015; Willumsen 2015).⁴ Vorzugsweise arbeitet die *Gender History* daran, „the silence of women“ zu durchbrechen, ungeachtet des Befundes, dass reale oder imaginierte weibliche Stimmen meist nur von Männern zu Papier gebracht worden sind (Cohen & Twomey 2015: 34–38).⁵ Insgesamt bleibt es methodisch höchst schwierig, Mündliches aus Geschriebenem herauszuoperieren (Rospocher 2018: 818; Cohen & Twomey 2015).⁶ Gleichfalls versucht die Historische Pragmatik, den Spuren von Mündlichkeit in Gerichtsakten nachzugehen. Dabei stehen häufig die Protokolle der Hexenprozesse im neuenglischen Salem (1692/1693) im Fokus (vgl. Doty 2018; Grund 2007; Archer 2002,

4 Zu nennen sind beispielsweise die im fünften Band des *Frühneuzeit-Info* unter dem Thema „The Use of Court Records and Petitions as Historical Sources“ versammelten Aufsätze (Liliequist 2012) sowie die vermehrten Beiträge der Tagung „Narrating Witchcraft: Agency, Discourse, and Power“ (Max-Weber-Kolleg Erfurt 2016), erschienen 2019 in drei Heften der Zeitschrift *Magic, Ritual, and Witchcraft* (Eidinow & Gordon 2019a). Besondere Aufmerksamkeit verdient dort der Artikel von Alison Rowlands, die auf der Grundlage eines Hexereiverfahrens aus Rothenburg ob der Tauber „narratives of non-confession“ untersucht (2019).

5 „But, as a consequence, women’s real and imagined spoken words had to be doubly mediated by male voices and pens, with few exceptions [...] when their voices appear in trials, contracts and other legal papers, and even in many letters, and in plays, poems, or stories, the words given to them are [...] frequently written by male authors. It becomes more difficult to gauge whether the words are, in any sense, truly women’s. The female voice, in literature, always warrants subtle reading, so as to hear the women, thickly, or thinly, veiled by hands and thoughts of men“ (Cohen & Twomey 2015b: 34–35). – Mit Diane Purkiss geht Alison Rowlands gleichwohl davon aus, dass „women’s voices and agency“ in von Männern fabrizierten Flugblättern und Hexenprozessakten erkannt werden können (Rowlands 2019: 338, 360, 2003: 2, 8–9).

6 Auch wenn nicht länger von einem rein dichotomen Verhältnis zwischen „voice and writing“ ausgegangen wird, bleibt „[...] the complex relationship between the spoken and written or printed word, between text and speech, between what was said and the written traces that recorded it“ (Rospocher 2018: 818).

sowie die Beiträge in den Ausgaben 8/1, 2007, und 7/2, 2006, des *Journal of Historical Pragmatics*, darunter besonders Doty 2007; Hiltunen & Peikola 2007; Kahlas-Tarkka & Rissanen 2007; Kryk-Kastovsky 2006). Anders als in der überwiegenden Zahl deutschsprachiger Protokolle wurden dort die Aussagen von Angeklagten und Zeugen auch in direkter Rede wiedergegeben (Kahlas-Tarkka & Rissanen 2011: 241–244), ein Umstand, der den Eindruck großer Authentizität vermitteln kann. Vor dieser optimistischen Einschätzung warnt inzwischen die sozio-linguistische Forschung: Von den über 80 festgestellten Schreiberhänden gehörten nur sehr wenige dafür ausgebildeten Experten. Alternativ überlieferte Fassungen ein- und desselben Sprechaktes enthüllen Diskrepanzen und zeigen, dass den Schreibern nicht an einer korrekten Wiedergabe der Rede gelegen war, sondern dass sie den gerichtsrelevanten Inhalt in verdichteter Form erfassen wollten. Ausgearbeitet auf der Grundlage von Notizen, flossen so neben emotionalen, attributiven Zuschreibungen, wertenden Kommentaren sowie formelhaften Aussagen auch Informationen und Beurteilungen ein, die eben nicht während des Gerichtsverfahrens gewonnen worden waren. Die Schreiber gaben sich unverhüllt parteiisch; einige waren – wie der puritanische Geistliche Samuel Parris – persönlich in das Geschehen verwickelt. Die Salemer Dokumente sind daher „far from verbatim records of individuals‘ words since the records were mediated by scribes who wrote them down“ (Doty 2018: 22). Außerdem erwartete nicht die geständigen, sondern die ungeständigen vermeintlichen Hexen ein Todesurteil. Damit änderten sich die Verteidigungs- und Überlebensstrategien der angeklagten Personen, deren Sprechsituationen gleichwohl durch Zwang, Präjudizierung und Kontrolle beschränkt blieben. Letztlich führte dieser gelenkte Diskurs dazu, dass sich auch in Salem unschuldige Menschen schuldig bekannten.

Das 2009 in einer neuen Edition vorgelegte Aktenmaterial der Salemer Hexenverfolgungen (Rosenthal 2009)⁷ gab den Impuls für einen Neuengland überschreitenden Vergleich in der sozio-linguistischen und historischen Auswertung von Aktenmaterial aus dem Umfeld der Magie- und Hexereidelikte. Die dabei festgestellten Unterschiede im Verfahrensverlauf (z.B. Verhöre mit oder ohne Folter)

7 Die Sammlung präsentiert in chronologischer Folge das Aktenmaterial zu den Hexenverfolgungen in Salem (Neuengland, 1692–1693) sowie ergänzende, bis in das 18. Jahrhundert reichende Dokumente. Jeweils eine historische, eine juristische sowie eine linguistische Einleitung erläutern den Kontext. Neben bereits bekannten, nun wissenschaftlichen Standards genügende, neu transkribierte Texte tritt eine Fülle erst jetzt entdeckter Manuskripte. Außer dem Hauptherausgeber gehörten Gretchen A. Adams, Margo Bruns, Peter Grund, Risto Hiltunen, Leena Kahlas-Tarkka, Merja Kytö, Matti Peikola, Benjamin C. Ray, Matti Rissanen, Marilynne K. Roach und Richard Trask zum Editionsteam.

sowie beim Protokollieren konnten den für Neuengland festgestellten Einfluss der Schreiber graduell modifizieren.⁸

In Schweden galt die Anwendung der Tortur grundsätzlich als nicht rechtmäßig. Gleichwohl kam es in den dortigen Hexenprozessen, vornehmlich während der großen Hexenjagd (1668–1676), zu Folterungen (Pihlajamäki 2007: 559). Der Einfluss des Gerichtspersonals auf die Aussagen von Angeklagten und Zeugen bleibt unumstritten, wenngleich deren Umfang nicht bestimmt werden kann. Bei dem überlieferten Material handelt es sich überwiegend um Versendeakten für die obersten Gerichtshöfe. Das lokale Gericht blieb deshalb um eine Protokollversion bemüht, die ein ordnungsgemäß geführtes Verfahren nachvollziehen ließ, frei von Rechtsbrüchen, wie zum Beispiel unerlaubte Folter. Der Gerichtsschreiber fertigte dafür eine Zusammenfassung des Verfahrensablaufs an, wobei unklar bleiben muss, welche Informationen ausgelassen bzw. betont wurden. Nachweislich ist es während der großen schwedischen Hexenverfolgung zu Manipulationen der Akten gekommen, um unzulässige Methoden der Geständnisgewinnung zu verschleiern (Östling 2012: 105).

In dem unter schwedischer Vorherrschaft stehenden Finnland musste der Gerichtsschreiber die meist in Finnisch gemachten Aussagen von Zeugen und Angeklagten ins Schwedische übersetzen. Raisa Maria Toivo hat herausgearbeitet, dass die erhaltenen „Hexenprozessakten“ in erster Linie das Produkt des Gerichtssystems und seines Personals waren. In finnischen Verfahren erhielten die Angeklagten und Zeuginnen wie Zeugen jedoch mehr Spielraum, ihre Narrative zu Gehör und mittelbar auf das Papier zu bringen. Wie in Schweden wurden die Akten des lokalen Gerichts an die übergeordnete Gerichtsinstanz gesandt. Gleichfalls wurde in finnischen Hexen- und Zaubereiprozessen Folter zur Geständnisgewinnung nur während der wenigen so genannten „Paniken“ eingesetzt (Toivo 2012: 143–146). Ob aufgrund der fehlenden Tortur das Reden von Zeuginnen, Zeugen, Angeklagten und Gerichtspersonal deshalb als ein Diskurs ohne Zwang bezeichnet werden kann, bleibt zu diskutieren.⁹

In den lothringischen Hexenverfolgungen Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jhs. fanden zwischen zwei- bis dreitausend Menschen den Tod als angebliche Hexen und Hexenmeister. Robin Briggs hat die rund 400 erhaltenen

⁸ Vgl. die Beiträge im Ergänzungsband zu *Studia Neo-Philologica* 84 (2012): „Confess if you be guilty“ – *Witchcraft Records in Their Linguistic and Socio-Cultural Context*, die Material aus England, Finnland und Schweden einbeziehen.

⁹ „The Finnish and Swedish court records are produced by relatively free discussions between the parties before or with the judge and jury. They are not forced discourses.“ (Toivo 2012: 143).

Protokolle sowohl einer dichten Lektüre („close reading“)¹⁰ als auch einer dichten Beschreibung („thick description“) unterzogen. Dabei weist er auf die methodischen Probleme bei der ‚Entzifferung‘ hin, da es sich bei den Schriftstücken in der Regel um Versendeakten der lokalen Gerichte an den Oberhof des Herzogtums, den *Change de Nancy*, handelte, dessen Schöffen bei jedem neuen Verfahrensschritt um ein Rechtsgutachten (*avis*) angefragt werden mussten. Wie bei allen für den Versand an eine übergeordnete Gerichtsbehörde bestimmten Protokollen hieß dies ebenfalls in Lothringen, dass die Dokumente speziellen rechtlichen Vorgaben folgen und eine kohärente Fallbeschreibung liefern mussten. Die Schöffen am *Change* sollten überzeugt werden, dem vom lokalen Gericht vorgeschlagenen Fortgang des Hexereiverfahrens zuzustimmen.

Für Lothringen ergibt sich demnach ein ähnlicher Befund wie für andere europäische Länder: Neben dem sauberen Schriftduktus und den sprachlichen Mustern zeigten die allzu logisch aufgebauten Narrative der Verhörten, dass es sich nicht um wörtliche Transkripte handeln konnte. Selbst die Zeugenaussagen erlauben deshalb keinen unverstellten Zugang zu den Stimmen der Vergangenheit (Briggs 2007: 93, 97). Wie in Finnland kam in Lothringen noch ein weiterer Verfremdungseffekt zwischen mündlicher Verhörssituation und schriftlicher Stabilisierung hinzu; denn die aus den deutschsprachigen Ämtern des Herzogtums stammenden Akten wurden zunächst ins Französische übersetzt, bevor sie an den *Change* gesandt werden konnten (Biesel 1997: 155).

Insbesondere die Erkenntnisse des Münsteraner Projekts zur Kanzleisprache und zu Kommunikationsstrukturen des 17. Jhs. (2001–2005) unter der Leitung von Jürgen Macha haben viel dazu beigetragen, den Konstruktcharakter von „Hexenprozessakten“ zu erkennen und zu verstehen.¹¹ Eine strikte Beachtung der von Jürgen Macha, Elvira Topalovic, Iris Hille, Ute Nolting, Knut Stegmann oder Endre Hagenthurn erzielten Ergebnisse dürfte es kaum mehr möglich machen, „Hexenprozessakten“ im besonderen und Kriminalakten im allgemeinen als direkte Wege zu den vergangenen individuellen Mentalitäten, Gefühlen und Befindlichkeiten zu nutzen. Selbst die sprachwissenschaftliche Suche nach Münd-

¹⁰ Dieses theoretisch nur schwach unterfütterte Konzept, dessen Anwendung der so genannten „dichten Beschreibung“ nahekommt, findet inzwischen Kritik (Basseler 2013).

¹¹ Bereits in ihrer 1981 bei Helmut Brackert abgeschlossenen, jedoch viel zu selten rezipierten Dissertation hatte Christel Beyer anhand Würzburger Beispiele gezeigt, wie während des Gerichtsverfahrens, in den Befragungen (auch unter der Folter) und mit deren Verschriftlichung die „Hexe“ erst erschaffen wurde. Auf Seiten des Gerichts beteiligten sich an dieser Produktion drei Instanzen (die Zentgerichte, die Kanzlei und der Fürst), die sich untereinander in der Regel nur schriftlich, mittels der formalisierten Versendeakten, verständigten (Beyer 1986: 105–123; zu den Verfolgungen in Franken vgl. Voltmer 2019, 2020).

lichkeit (im Sinne von Wortlaut) in den Akten wird durch die Münsteraner Forschungen erschwert.¹² Die inzwischen zum Korpus erhobenen, vom Projekt edierten, gleichwohl höchst heterogenen rund 100 „Hexenprozessakten“ (in Auszügen) und Verhörprotokolle dienen weiteren sprachwissenschaftlichen Projekten als Materialbasis.¹³ Zu einem vorsichtigen Umgang mit den schriftlichen Produkten frühneuzeitlicher Strafverfolgung raten ebenfalls die Ergebnisse aus dem germanistisch-kommunikationswissenschaftlichen Projekt „Geständnismotivierung. Zur Wirksamkeit des Geständnisdispositivs im Strafprozess seit 1780“ (Manfred Schneider, Jo Reichertz) an den Universitäten Bochum und Duisburg-Essen (Schneider 2007a, 2007b, 1996; Niehaus 2003).

Was in Münster, Bochum und Duisburg-Essen für den komplexen Entstehungsprozess von „Hexenprozessakten“ im deutschen Sprachgebiet erarbeitet wurde, findet seine Entsprechung in den juristischen Gattungsbeschreibungen: Gestern wie heute bleibt eine deutliche Diskrepanz zwischen einem mündlich abgelaufenen Verfahren und seiner in gerichtsrelevanter Weise schriftlich stabilisierten Niederlegung festzustellen.¹⁴

Darüber hinaus sind „Hexenprozessakten“ im Sinne der Kommunikationstheorie als Medium, als Wissensspeicher zu betrachten, in dem ‚Hexenwissen‘ aufgenommen, transformiert und weitergegeben wurde (Voltmer 2017a: 6–11). Hexenwissen meint dabei alle mit Magie, Zauberei und Hexerei in Bezug stehenden Wissensbestände. Es umgreift sowohl das herrschaftlich-gelehrte ‚Verfol-

12 An dieser Stelle können nicht die zahlreichen Aufsätze und Monographien aufgeführt werden, die von der Münsteraner Gruppe publiziert wurden (vgl. nur Hagenthurn 2005; Stegmann 2006; Macha, Topalovic, Hille, Nolting & Wilke 2005; Macha 2017, 2005, 2003; Nolting 2003, 2002; Topalovic 2017).

13 Eine Beschreibung des ursprünglich Hamburger, jetzt Bamberger Projektes „Entwicklung der satzinternen Großschreibung im Deutschen – eine korpuslinguistische Studie zum Zusammenspiel kognitiv-semantischer und syntaktischer Faktoren“ findet sich unter <https://www.uni-bamberg.de/germ-ling/forschung/projekte/sigs/> <31. 01. 2019>.

14 „Die Institutionalität des juristischen Verfahrens schlägt dabei auf alle Texte durch, die in diesem *Procedere* eine Funktion haben. Dies führt dazu, daß auch solche Textsorten der institutionellen (Über-) Formung anheimfallen, die nicht von institutionellem Personal formuliert wurden (wie z.B. mündliche Aussagen vor Gericht, die nur in protokollierter – und damit institutionell überformter – Gestalt rechtsrelevant werden). [...] Zu bemerken ist, daß etwa die Gerichtsprotokolle und Vernehmungsprotokolle hier als institutionelle Textsorten aufzufassen sind, welche textlinguistisch gesehen nicht mit den mündlichen Aussagen von Zeugen, Beschuldigten, Prozeßparteien und Sachverständigen gleichgesetzt werden dürfen, welche Grundlage dieser Protokolle sind. Der gesprochene Text erfährt bei der Übertragung ins Protokoll (in der Regel diktiert vom Richter oder Staatsanwalt) charakteristische Umformungen in Richtung einer rechtlichen Vor-Bearbeitung (durch Auswahl, Zuspitzung, Umformulierung), die diese Texte zu juristisch geformten Texten in vollem Sinne macht“ (Busse 2000: 664, 672).

gungswissen‘ als auch populäre Wissens Elemente sowie die Wissenspositionen von Skeptikern. Das in den Akten versammelte, als ‚wahr‘ klassifizierte Wissen wurde an übergeordnete Justizkollegien versandt, zum Teil öffentlich verlesen und in Publizistik wie Wissensliteratur verarbeitet. Die Geständnisse über Teufelsbuhlschaft und Hexensabbat konnten darüber hinaus als ultimative Beweise für die sich materialisierende Existenz der Dämonen gelten. Nicht zuletzt deshalb schmückten Dämonologen wie Nicolas Rémy, Peter Binsfeld, Henri Boguet oder Martin Delrio ihre Traktate gerne mit aktuellen Extrakten aus Hexenprozessakten (Voltmer i.Dr.). Hexenwissen erreichte mithin viele Teilöffentlichkeiten. „Hexenprozessakten“ hatten deshalb ihren spezifischen Anteil an der von Peter Burke (2009: 69–70) diagnostizierten „cultural translation“, das heißt an dem multilateralen Austausch von Ideen, Bildern und Texten in miteinander verflochtenen Kommunikationskreisen. Schon Klaus Graf hatte gefordert, „gedruckte und ungedruckte Kriminalquellen durch Motiv-Indizes zu erschließen, die nicht nur traditionelle Erzählmotive, abergläubische Praktiken, Übernatürliches und Mirakulöses aufzunehmen hätten, sondern auch narrative Elemente wie Metaphern oder Sprichwörter.“ (2001: 35; vgl. auch Graf 1999). Trotz partieller Fortschritte steht die Entschlüsselung der Vermittlungsprozesse, welche spezifische Narrative und Erzählmotive in die „Hexenprozessakte“ hineintrugen bzw. aus ihr heraus transferierten, erst am Anfang (Goodare, Voltmer & Willumsen i.Dr.; Voltmer i.Dr., 2020, 2019, 2017a: 17–32; Willumsen 2015).

Obwohl die interdisziplinär und international breit aufgestellte Hexenforschung sich der einschlägigen Akten *in extenso* bedient, sind sie in historischen Quellenkunden, nicht zuletzt aufgrund noch fehlender Editionen, unterrepräsentiert.¹⁵ Die große Quellenkunde von Winfried Baumgart rückt die Angaben zu „Frauen“, „Hexen“, „Juden“ und „Frömmigkeit“ unter „Das 16. Jahrhundert, Reformation und Konfessionalisierung“ als „Themen, Schwerpunkte, Perspektiven aktueller Forschung“ (2018: 28, 206; vgl. auch Dotzauer 1996, 503–504). Immerhin widmet Nicolas Rügge in der „Quellenkunde zur westfälischen Geschichte bis 1800“ den „Hexenprozessakten“ einen eigenen Artikel (2017a). Mit dem Verweis auf die Dissertation von Elvira Topalovic wird das Interesse der Sprachwissenschaften an dieser Quellengattung zumindest wahrgenommen und in einem anderen Artikel explizit angesprochen (2017b: 80).

Jenseits von Quellenkunden bieten einschlägige Einführungen zum Thema Hexenverfolgungen ausführlichere Erörterungen zum quellenkritischen Umgang mit „Hexenprozessakten“ sowie verwandtem Material (Rummel & Voltmer 2012:

¹⁵ Jetzt liegt die wissenschaftliche Edition von dreizehn Protokollen aus dem Umfeld der Hexenverfolgungen in der Nordeifeler Herrschaft Schmidheim vor (Voltmer & Tretter 2018).

14–17). Zusätzliche Informationen finden sich unter dem weiter gefassten Gattungsbegriff „Gerichtsakten“ (Härter 2018: 57–64; Hochedlinger 2009: 226–227; Scheutz 2004; Schwerhoff 2002).¹⁶ Gerade Vertreter der Kriminalitätsforschung heben dabei grundsätzlich den hohen Stellenwert der Strafgerichtsakten für die Geschichtswissenschaft hervor, verweisen aber unisono auf die großen, methodisch schwer zu meisternden Schwierigkeiten bei ihrer Interpretation und Deutung. Da Hexen- und Kriminalitätsforschung zumindest in Deutschland eine Zeitlang voneinander getrennt existierten, wird auf die besonderen Anforderungen bei der Nutzung von „Hexenprozessakten“ oft nur am Rande eingegangen (Schwerhoff 2011: 40–46, 63–71; 1999: 27–35). Dadurch konnte der Eindruck entstehen, die strafrechtliche Verfolgung von Hexerei sei ein Sonderfall, der nicht mit anderen Fällen von obrigkeitlich sanktionierter Kriminalität vermischt werden dürfe. Neuere Forschungen, die bewusst die Hexenjustiz im Kontext der übrigen Strafgerichtsbarkeit untersuchen, kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass auch bei der Verfolgung anderer, als Schwerstkriminalität festgeschriebener Delikte (z.B. Homosexualität, Raub, Mord oder Diebstahl) ähnlich prozediert wurde, zum Beispiel mit harter Folter, schlechten Haftbedingungen, Suggestivfragen, dem Forschen nach vermeintlichen Komplizen aufgrund der Annahme eines ‚Bandendelikts‘. Mithin entstanden hier Protokolle, deren Interpretation ähnliche methodische Probleme verursachen wie die „Hexenprozessakte“ (Sauter 2010; Zagolla 2007; Voltmer 2002).

Bereits im Jahr 1994 hatte Ulrike Gleixner klar auf den mehrdimensionalen Konstruktcharakter von Verhörprotokollen hingewiesen, bei deren Herstellung der Gerichtsschreiber, in ihrem Fall der Richter und Amtmann, eine zentrale Rolle spielte. Dabei stützte sie sich auf quellenkritische Überlegungen der Rechts- und Literaturgeschichte sowie auf jene Argumente, die Carlo Ginzburg, David Sabeau, Silke Göttisch oder Regina Schulte bereits vorgebracht hatten (19–25; vgl. auch Beyer 1986; Gleixner 1995). Die strafrechtliche wie ideologische Nähe des von Gleixner untersuchten Unzuchtsdelikts hätte eine Anwendung ihrer Thesen bei der Entzifferung von „Hexenprozessakten“ schon früh ermöglicht. Ähnliche Einsichten zum Konstruktcharakter vermitteln jene historischen Arbeiten, welche die Genese mittelalterlicher Ketzerprozesse, ihre Verschriftlichung und die

¹⁶ In der jüngsten Einführung zur Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit wird die Hexenforschung bis auf wenige Hinweise bewusst als „eigenständiges Forschungsgebiet“ ausgeklammert (Härter 2018: 12).

Rolle der involvierten Notare untersuchen (Utz Tremp 2017; Modestin 2017; Voltmer 2015: 29; Pegg 2012; Scharff 2008).¹⁷

Trotz der quellenkritischen Vorbehalte nutzen Psychohistorie und *Gender History*, Ethnologie, Anthropologie und Volkskunde, dynamisiert von diversen *turns*, darunter signifikant der *emotional turn*, „Hexenprozessakten“, um mit ihnen Fenster auf das ferne, unverständlich-fremde Land der Vergangenheit und die Mentalität seiner Eingeborenen zu öffnen (Voltmer 2017b: 97–98; 2015: 23–25), obwohl die Akten doch nur den getunnelt-eingeengten Blick durch ein „Schlüsselloch“ ermöglichen (Schwerhoff 2011: 81). Darüber hinaus wurde versucht, mit Hilfe literarischer Diskursanalyse und dem so genannten „close reading“ die verschiedenen „Stimmen“ (*voices*), darunter die Stimmen der angeklagten Frauen, in den Geständnissen der Hexereiverfahren aus Schottland, den Orkney- und den Shetland-Inseln sowie der Finnmark (Nordnorwegen) hör- und verstehbar zu machen. Im Vergleich zu anderen Gebieten Norwegens hatte dort eine intensive Hexenjagd stattgefunden, die sich an Härte, Opferzahl und Struktur (Relevanz der Besagung, Bedeutung der Dämonologie) nur vergleichen lässt mit „Paniken“ im Westen und Süden des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation (Willumsen 2013: 235, 246–252).¹⁸ Zwischen 1600 und 1692 wurden insgesamt 135 Personen wegen Hexerei angeklagt. Dabei führten lokale Gerichte die meisten Verfahren (83 Frauen und 21 Männer). Die Wasserprobe fand ebenso Anwendung wie andere Formen der Geständniserzwingung (z.B. glühende Zangen, Schwefelbrand). In 88 Prozent der Fälle endeten die Prozesse mit Hinrichtungen. Die überlieferten „Hexenprozessakten“ finden sich als nahezu geschlossener Bestand in den Gerichtsbüchern der Grenzsiedlung Vardøhus (heute Vardø). Wie die aufwändige Edition zeigt, wurden die meisten der Protokolle nicht als Akte, d.h. als Sammlung einzelner Schriftstücke, sondern als nachträglich verfasste, inhaltlich verdichtete und reinliche Protokolle in einem Gerichts- bzw. Amtsbuch überliefert. Es wird angenommen, den Eintragungen hätten sorgfältige Notizen zugrunde gelegen. Trotz der kaum mehr zu klärenden Prozedur bei der Niederschrift betont Liv Helene Willumsen, in Abwägung der neueren Forschung, die

¹⁷ Frühneuzeitliche Inquisitionsakten bedürfen gleichfalls einer vorsichtig abwägenden Interpretation. Hier kamen hochversierte Schreiber zum Einsatz, die in den Verfahren wegen magischer Delikte eifrig jedes Gebet, jeden Spruch und jede Redensart notierten, um darin häretisches Gedankengut bzw. entsprechende Praktiken feststellen und nachweisen zu können. Die „voice of the women“ wird zwar hörbar, jedoch in der Interpretation der Schreiber, die „with their higher social status, copied only what they thought they heard“ (Pellicer 2015: 103).

¹⁸ Dem dänischen Recht zufolge durfte die Folter erst nach abgelegtem Geständnis und gefälltem Urteil angewandt werden; danach war sie zulässig, um die Namen weiterer Komplizen zu ermitteln (Willumsen 2013: 256–258).

Genauigkeit dieser Protokolle. Gemäß ihrer Interpretation filterte der Schreiber zwar die Aussagen der Angeklagten, gleichwohl konservierte er Mündlichkeit und blieb mit seiner „Stimme“ eher im Hintergrund (2013: 34–36; vgl. auch 2011 und 2015: 55–56).¹⁹

Intensiv hat die meist englischsprachige historische Forschung Hexenprozesse und die darin enthaltenen Geständnisse im protestantischen Württemberg untersucht, wo die lokale Gerichtspraxis unter strenger landesherrlicher Aufsicht stand (Voltmer 2017b: 98).²⁰ Die eher zurückhaltende Führung von Hexenprozessen ließ den angeklagten Personen – vergleichbar der Situation in Schweden und Finnland – wesentlich mehr Handlungsspielraum (*agency*), um Verteidigungsstrategien zu entwickeln. Die in den Akten zu findenden Narrative sind daher eher das Ergebnis eines Aushandelns zwischen dem Gericht, den Zeugen und der beschuldigten Person.²¹ Gleichwohl muss das Vertrauen in Aktenmaterial aus dem frühmodernen, zunehmend zentralistisch verwalteten bzw. regierten Württemberg erschüttert werden: Selbst hier bereiteten die lokalen Gerichte die an die Tübinger Juristenfakultät zu versendenden Dokumente einschlägig auf, damit eine positive Begutachtung evoziert und Rechtsbrüche verdeckt werden konnten. So behielten das lokale Gericht und sein Schreiber Einfluss-, ja Manipulationsmöglichkeiten auf Prozess- und Aktenführung (Sauter 2010: 28, 82, bes. 109–112).

Die berechtigten Zweifel an jenen Dokumenten, welche übergeordneten Instanzen zur Begutachtung präsentiert wurden, teilt Robert Zagolla für die Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock: Da die Juristen immer nur nach Aktenlage entschieden, sorgten entsprechend gestaltete Protokolle dafür, dass etwaige Rechtsverstöße nicht auftauchten, dass die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen sowie der angeklagten Personen in sich kohärent und stimmig blieben.

19 Die Hexereiverfahren aus der Finnmark (1620–1692) wurden jeweils als Faksimile mit einer englischen Übersetzung (Willumsen 2010) bzw. mit einer norwegischen Übertragung ediert.

20 Gemeint sind die Forschungen von H.C. Erik Midelfort, Edward Bever, Laura Kounine und Anita Raith.

21 Dies entspricht dem von William Monter und Brian P. Levack gemachten Vorschlag: „the stories were ‚negotiated‘ between the questioner and the accused, and co-authored by the judge, the accused, the interrogator, and the scribe.“ (Toivo 2012: 143; vgl. auch Eilola 2012). – Ähnliche Ergebnisse lassen sich aus den wenigen Hexenprozessen gewinnen, die in der lutherischen Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber zwischen 1549 und 1709 stattgefunden haben. Insgesamt hat der Stadtrat in seiner Funktion als Kriminalgericht 28 Verfahren geführt, in die 65 Personen verwickelt waren. Drei Frauen wurden hingerichtet (1629, 1673, 1692), 13 Personen auf ewig verbannt, ein Junge an ein anderes Gericht überstellt. 21 Personen wurden nach entsprechenden Verhören entlassen. Ein Mann starb an den Folgen der Haft. Die übrigen involvierten Frauen und Männer wurden lediglich befragt, meist außerhalb des Gefängnisses (Rowlands 2019: 339, 2003: 212–228).

Daher manifestierte sich selbst in den „Hexenprozessakten“ jener Territorien, die eine intensivierete obrigkeitliche Überwachung des lokalen Prozessgeschehens etablierten, lediglich die juristisch definierte „Wahrheit“ (Zagolla 2007: 77, 120, 309–317, 360, 383, 441–451). Zurecht hat Thomas Robisheaux deshalb mit Verweis auf Württemberg gefordert, solcherart überlieferte Geständnisse als „exceedingly complex composite constructions“ zu bezeichnen, deren „many sources“ sich „behind the voice of the confessant“ verbargen und „the official stamp of the court“ trugen (2004: 197).

Diese Hinweise zeigen, dass vor dem Entziffern von „Hexenprozessakten“ geklärt werden muss, ob das Delikt als *crimen exceptum* bewertet wurde oder nicht, ob der *processus ordinarius* oder *extra ordinarius* angewandt wurde, ob die Verfahren als Akkusations- oder Inquisitionsprozesse geführt wurden, vor welchen Gerichtsinstanzen das Aktenmaterial entstand, welche Ausbildung die Schreiber bzw. Notare genossen hatten, welchen Vorgaben zur Verschriftlichung sie folgten und welche Rollen sie während des gesamten Verfahrens einnahmen (Beobachter, Berichterstatter, Urteilsfinder, Rechtskonsulent?). Darüber hinaus bestimmten das konfessionelle Milieu, Status, Alter und Geschlecht der involvierten Personen den Prozessverlauf. Wichtig scheint der Hinweis, dass sich der Spielraum (*agency*) von Zeuginnen bzw. Zeugen und Angeklagten sowie der Konstruktionsgrad einer Akte mit der Schwere der Hexenverfolgungen modifizierte: Während massenhafter Prozessführung und der dabei sich ausbildenden Verfahrensroutine stieg die Wahrscheinlichkeit, dass härtere Folter angewandt und kürzere Prozesse gemacht wurden. Damit einher ging eine summarische Protokollführung mit der Verwendung von Formularen und Textbausteinen (so auch Scheutz 2004: 562–563). Die schiere Bewältigung des Prozessaufkommens erforderte zunehmende Bürokratisierung und Rationalisierung. Gerade Versendeakten weisen einen hohen Grad der Vereinheitlichung auf; denn das an eine übergeordnete Behörde zur Überprüfung gesandte Material musste Kohärenz und Stringenz im Sinne eines juristisch einwandfrei geführten Verfahrens nachweisen. Die aufgeführten Vorklärungen sollten gleichfalls bei der Entzifferung von Protokollen und Aktenmaterial aus Regionen jenseits des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation gemacht werden. Selbst wenn andere materiell- und prozessrechtliche Bedingungen den Verfahren und den „Hexenprozessakten“ zugrunde lagen, blieb das Verhältnis zwischen mündlich geführtem Prozess und Verschriftlichung ähnlich gelagert.

Die nachfolgende Annäherung an diese komplexe Quellengattung stützt sich auf die vorangegangenen Überlegungen sowie auf die Forschungen der Autorin zu den massenhaften, mit hunderten von Protokollen dokumentierten und in mehreren Projekten erschlossenen Hexenverfolgungen im überwiegend katho-